

Nachtrag zum Gesetz über die Spitalplanung und -finanzierung

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Dezember 2015

- Art. 3 Bst. d:* nimmt den Wirksamkeitsbericht Spitalplanung ~~Akutsomatik~~ zur Kenntnis;
- Bst. e:* legt auf Grundlage des Wirksamkeitsberichts Spitalplanung ~~Akutsomatik~~ die Grundsätze und Ziele der Spitalplanung ~~Akutsomatik~~ für die nachfolgende Amtsdauer fest.
- Art. 4 Bst. g:* erstellt einmal je Amtsdauer einen Wirksamkeitsbericht Spitalplanung ~~Akutsomatik~~. Dieser enthält insbesondere:
1. den aktuellen Stand der stationären Spitalversorgung;
 2. die Überprüfung der Zielerreichung der vorangegangenen Amtsdauer.
- Art. 7 Bst. c:* der Kantonsratsbeschluss über die Grundsätze und Ziele der Spitalplanung ~~Akutsomatik~~.
- Art. 35 (neu):* Der erste Wirksamkeitsbericht Spitalplanung nach Art. 4 Bst. b dieses Erlasses beschränkt sich auf den Bereich Akutsomatik.
- Artikeltitlel:* Übergangsbestimmung des Nachtrags vom ●●

Begründung:

Der Wirksamkeitsbericht soll grundsätzlich alle Bereiche umfassen (d.h. Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation) und nicht auf die Akutsomatik beschränkt werden.